

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.11.18

und Antwort des Senats

Betr.: Stand der Umsetzungsvorbereitung des Teilhabchancengesetzes – Was geschieht mit den bisherigen öffentlich geförderten Beschäftigungen?

Am 8. November 2018 hat der Bundestag dem Teilhabechancengesetz zugestimmt. Damit wird der § 16e SGB II modifiziert und im §16i SGB II ein neues Instrument geschaffen. Durch den neuen § 16e SGB II kann ein Lohnkostenzuschuss beantragt werden für Personen, die länger als zwei Jahre arbeitslos waren. Im ersten Jahr einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit beträgt der Zuschuss 75 Prozent des Lohns und im zweiten 50 Prozent.

Der § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) hat als Zielgruppe Personen, die innerhalb der letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre SGB-II-Leistungen bezogen haben. Öffentliche und private Arbeitgeber/-innen erhalten für die Beschäftigung dieser Personen einen Lohnkostenzuschuss für maximal fünf Jahre. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des Entgelts und sinkt danach jährlich um jeweils 10 Prozentpunkte bis auf 70 Prozent im fünften Jahr ab.

Bundesweit könnten etwa 100.000 Stellen geschaffen werden. Für Hamburg könnte das wohl eine Förderung für bis zu 3.000 Stellen bedeuten.

Auf Grundlage des Gemeinsames Arbeitsmarktprogrammes der Agentur für Arbeit Hamburg, des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der BASFI für die Jahre 2015 – 2020 werden in Hamburg in den letzten Jahren bereits Arbeitsmarktprogramme durchgeführt. Einige Programme, wie etwa die Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt oder STAFFEL, haben große Ähnlichkeit zu den neu geschaffenen Instrumenten. So wird auch hier für langzeitarbeitslose ALG-II-Bezieher/-innen ein Lohnkostenzuschuss gezahlt.

Es steht zu befürchten, dass durch die neuen Instrumente andere bislang durchgeführte Programme wegfallen und somit der durch das Teilhabechancengesetz zu erwartende Anstieg an geförderten sozialversicherungspflichtigen Stellen verpufft.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug bildet einen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt des Senats, der im gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm verankert ist (siehe Drs. 21/7483). Die Zielsetzung der neuen Regelinstrumente § 16e und § 16i SGB II (Teilhabechancengesetz (THCG)) wird daher unterstützt. Durch den Wegfall der Kriterien Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und Öffentliches Interesse werden die Voraussetzungen geschaffen, Teilhabechancen auf dem 1. Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Bund stellt für den ganzheitlichen Ansatz zur Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen bis zum Jahr 2022 4 Milliarden Euro zusätzlich im Eingliederungstitel zur Verfügung. Die Mittel werden den Jobcentern zur freien Verfügung zugewiesen – die Entscheidung, für welche Strategien zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen die Mittel eingesetzt werden, liegt in der Verantwortung der Jobcenter.

Das THCG befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der neuen Regelinstrumente stehen damit noch nicht fest. Eine Befassung im Bundesrat ist für den 14.12.2018 vorgesehen, so dass das Gesetz zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von Jobcenter.team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

1. *Wie hoch sind die Mittel für „Eingliederungsleistungen und Beschäftigungspakte“, die das Jobcenter t.a.h. für das Jahr 2019 vom Bund insgesamt erhalten wird?*
 - a. *Wie hoch sind diese Mittel ohne den für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes vorgesehenen Anteil (auch wenn keine Zweckbindung besteht)?*
 - b. *Wie hoch ist die prozentuale Steigerung der Mittelzuweisungen ohne diesen Anteil?*
 - c. *In welcher Höhe erhält das Jobcenter t.a.h. aufgrund des Teilhabechancengesetzes vom Bund zusätzliche Mittel jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022?*

Es liegt bislang keine Mittelzuteilung vor. Das zuständige Bundesministerium hat mit Schreiben vom 18.10.2018 vorläufige Werte für 2019 mitgeteilt. Danach entfallen 2019 auf den Eingliederungstitel (EGT) in Hamburg rund 153 Millionen Euro. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Ist der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 bereits verabschiedet?*

Wenn ja, bitte beifügen?

Wenn nein, wann ist mit damit zu rechnen, dass dieser übermittelt werden kann?

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wurde noch nicht beschlossen. Eine Übermittlung kann nach Beschluss der Trägerversammlung im ersten Halbjahr 2019 erfolgen.

3. *Wie hoch waren die Ausgaben des Jobcenters t.a.h. für Eingliederungsleistungen (und Beschäftigungspakte) bis zum 31.10.2018?*

Die Ausgaben für Eingliederungsleistungen beliefen sich zum 31.10.2018 auf 81.104.358,73 Euro.

4. *Mit welcher Ausschöpfungsquote zum Jahresende 2018 rechnen Senat und zuständige Behörde für das Jobcenter t.a.h.?*

Die Ausschöpfungsquote lag Ende Oktober bei rund 80 Prozent und wird sich zum Jahresende 2018 noch weiter erhöhen.

5. *Die zusätzlichen Mittel für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes unterliegen nicht der Zweckbindung. Wie sind die diesbezüglichen Planungen für 2019 und 2020 in Hamburg? Inwieweit ist vorgesehen, sie vollständig zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zu verwenden?*

Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wie viele Stellen könnten mit den zusätzlichen Mitteln maximal durch das Teilhabechancengesetz in Hamburg gefördert werden? Welche Vorstellungen gibt es darüber, wie viele Stellen davon jeweils in den Jahren 2019 und 2020 über § 16e SGB II gefördert werden sollten und wie viele*

über § 16i SGB II? Gegebenenfalls auch verschiedene in Betracht kommende Kombinationen der beiden Fördermöglichkeiten darstellen.

Auf Basis des Gesetzentwurfes werden keine Stellen, sondern einzelne Arbeitsverhältnisse gefördert (Einführung eines neuen Regelinstrumentes). Die Zahl der möglichen Kundinnen und Kunden, denen eine Förderung zugutekommen kann, ist abhängig von in Unternehmen akquirierten Plätzen sowie der Arbeitszeit sowie von den tarifvertraglichen Regelungen des einzelnen Arbeitsverhältnisses.

7. *Wie viele Stellen können nach Ansicht von Senat und zuständiger Behörde jeweils in den Jahren 2019 und 2020 (zusätzlich zu den Stellen aus 2019) tatsächlich realisiert werden?*
 - a. *Wie viele für eine Förderung nach § 16e SGB II infrage kommende Personen gibt es aktuell in Hamburg?*
 - b. *Wie viele für eine Förderung nach § 16i SGB II infrage kommende Personen konnten in Hamburg inzwischen trotz der fehlenden Statistiken dazu ausfindig gemacht werden?*
 - c. *Wie viele Arbeitgeber haben bislang ihre Bereitschaft erklärt, mitzuwirken? Bitte differenziert nach § 16e SGB II und § 16i SGB II, nach privatwirtschaftlichen Arbeitgebern (und dort nach Branchen), nach kommunalen Arbeitgebern und nach Beschäftigungsträgern darstellen.*

Erste Gespräche und Informationsveranstaltungen mit Arbeitgebern und Beschäftigungsträgern haben stattgefunden. Aufgrund der noch nicht endgültig feststehenden Rahmenbedingungen ist derzeit noch nicht absehbar, wie viele Arbeitgeber sich tatsächlich an der Umsetzung beteiligen werden. Im Übrigen erfolgt keine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung.

8. *Welche arbeitsmarktpolitischen Programme mit aktuell jeweils wie vielen Plätzen (Soll- und Ist-Angaben) werden jeweils übergeleitet in 16e und/oder 16i und welche vergleichbaren Programme (insbesondere FAV, soziale Teilhabe alt und STAFFEL) werden fortgeführt?*
 - a. *Falls Programme übergeleitet werden, wie viele der bisherigen Plätze bleiben wie lange erhalten, wie viele fallen wann weg, wie viele sollen wann neu geschaffen werden? Bitte den derzeitigen Stand des Jahres 2018 sowie den Prozess der Überleitung für die Jahre 2019 und 2020 darstellen.*
 - b. *Falls vergleichbare Programme fortgeführt werden, mit wie vielen Plätzen (Soll- und Ist-Angaben) und bis wann? Bitte den derzeitigen Stand des Jahres 2018 sowie den Plan für 2019 und 2020 darstellen.*
 - c. *Wenn man wegfallende Plätze und das Auslaufen von vergleichbaren Programmen berücksichtigt, von wie viel mehr öffentlich geförderten Arbeitsplätzen gegenüber dem aktuellen Stand gehen Senat und zuständige Behörde jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus?*
 - d. *Die neuen Förderinstrumente haben andere Voraussetzungen als bestehende Programme. Nicht alle Beschäftigungsträger werden nach Überleitung nach § 16e und i SGB II geförderte Stellen anbieten können oder wollen. Wie stellen Senat beziehungsweise zuständige Behörde sicher, dass – auch im Interesse der Mitarbeiter/-innen bei den Trägern – eine gewisse Trägerkontinuität gewahrt wird und dass hinreichend Plätze insbesondere nach § 16i SGB II seitens der Träger angeboten werden können?*

Der aktuelle Teilnehmerbestand der Instrumente FAV und Soziale Teilhabe kann folgender Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (Tabellenblatt SGB II, Zeile 77 und 82):

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iiia5/amp-amp/amp-02000-0-xlsx.xlsx>.

Sollte die Neureglung des § 16 e SGB II in der jetzigen Fassung endgültig gesetzlich beschlossen werden, so endet die Möglichkeit der Bewilligung der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (alt) zum 31.12.2018. Bestehende Förderungen von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II (alt) laufen zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes aus.

Beim Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist das Programm- und Förderende auf den 31.12.2018 festgelegt.

Der Entwurf des Teilhabechancengesetzes sieht die Möglichkeit einer Überleitung von geförderten Teilnehmenden nach § 16 e SGB II (alt) und von Teilnehmenden im Programm soziale Teilhabe in das Instrument nach § 16 i SGB II (neu) vor, Teilnehmende am Programm STAFFEL sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Überleitung von Teilnehmenden an FAV und Sozialer Teilhabe in das Instrument nach § 16 i SGB II (neu) ist Gegenstand individueller Förderentscheidungen der Integrationsfachkräfte von Jobcenter team.arbeit.hamburg, die diese nach Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes treffen werden. Derzeit finden Gespräche zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und jenen Arbeitgebern statt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von FAV und Sozialer Teilhabe beschäftigen, um die Überleitung der infrage kommenden Beschäftigten bei diesen Arbeitgebern in das neue Instrument nach § 16 i SGB II (neu) vorzubereiten.

Im Programm Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL) sind mit Stand vom 15.10.2018 301 Plätze besetzt. STAFFEL wurde bis zum 31.12.2019 verlängert. Im Jahr 2019 können insgesamt 328 Plätze belegt werden.

Im Übrigen sind die Planungen noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus siehe Vorbemerkung.

9. *Inwieweit werden Arbeitsgelegenheiten (AGH) dazu eingesetzt, um auf die Annahme von Stellen nach § 16i SGB II vorzubereiten?*
 - a. *Wie viele AGH sind hierzu 2018 zusätzlich bereits geschaffen worden, wie viele sind für 2019 zusätzlich dafür vorgesehen?*

Im Jahr 2018 sind zur Vorbereitung auf die neuen Instrumente zusätzlich 375 Arbeitsgelegenheiten (AGH-Plätze) bereitgestellt worden. Mit diesen Arbeitsgelegenheiten sollen Grundkompetenzen (unter anderem Lesen, Schreiben, Rechnen und IT-Kenntnisse) im Rahmen der Beschäftigung weiter ausgebildet werden, um auf die Anforderungen der neuen Instrumente des Teilhabechancengesetzes besser vorbereitet zu sein.

Für das Jahr 2019 sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

- b. *Gibt es die in der Drs. 21/12217 angekündigten Teilzeit-Arbeitsgelegenheiten inzwischen?*

Wenn ja, wie viele Plätze gibt es und welche Erfahrungen wurden bislang damit gemacht? Inwieweit sollen sie ebenfalls für die Vorbereitung auf § 16i SGB II eingesetzt werden?

Sämtliche AGH-Plätze stehen auch als Teilzeit-Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung beziehungsweise können als solche genutzt werden. Über das Ziel der AGH entscheidet die jeweils verantwortliche Integrationsfachkraft im Rahmen der individuellen Integrationsplanung. Da alle AGH auch in Teilzeit angeboten werden und die Entscheidung für diese Form aus unterschiedlichen in der Person der/des Teilnehmenden liegenden Gründen getroffen wird, liegen hierzu keine Auswertungen vor.

- c. *Wie viele Plätze im Programm TAGWERK wird es 2019 noch geben und wann läuft das Programm endgültig aus? Inwieweit wird es bis dahin ebenfalls zur Vorbereitung auf § 16i SGB II eingesetzt?*

Derzeit werden im Programm Tagwerk durch die zuständige Behörde sechs Projekte bei drei Trägern mit insgesamt 108 Plätzen gefördert. Die Förderung soll auch im nächsten Jahr auf dem derzeitigen Niveau fortgesetzt werden. Aktuell läuft das Antragsverfahren für 2019.

Tagwerk bietet stundenweise und sehr niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeiten für weit vom Arbeitsmarkt entfernte Personengruppen. Teilnehmende sollen schrittweise stabilisiert und so auf weitere Anschlussmaßnahmen und Hilfsangebote vorbereitet werden. Hierzu können dann auch die neuen Förderinstrumente zählen.

10. Welche Vergabeverfahren für Dienstleistungen sind zur Umsetzung der neuen Arbeitsmarktinstrumente notwendig und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Aussagen zu Vergabeverfahren für die Dienstleistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.